



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Frittlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 6/2017 vom 8.6.2017

Herzlich Willkommen zur **185. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Strafrechtliche Risiken beim Vertrieb schadstoffbelasteter Produkte – Teil 2

(von Dr. Arun Kapoor, Rechtsanwalt, Noerr LLP, München, www.noerr.com)

Sorgfaltspflichten von Herstellern, Importeuren und Händlern

Um dem strafrechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurf im Rahmen der skizzierten Straftatbestände des Bedarfsgegenstände- und des Chemikalienrechts wirksam entgegenzutreten zu können, müssen die betroffenen Wirtschaftsakteure aufzeigen können, dass sie die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten zur Vermeidung des Inverkehrbringens schadstoffbelasteter Produkte hinreichend beachtet haben. Mangels spezifischer veröffentlichter Rechtsprechung zum Umfang der Sorgfaltspflichten in Bezug auf chemische Risiken bei Bedarfsgegenständen, muss insoweit auf die strafrechtliche Rechtsprechung zu Lebensmitteln zurückgegriffen werden (*Anm.: Delewski, in: Zipfel/Rathke, 148. EL März 2012, § 30 LFGB Rn. 43, Vor § 58 Rn. 227 (dort 133 EL. 2008); Sackreuther, in:*

Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, § 58 LFGB Rn. 44.). Von einer Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf Bedarfsgegenstände ist insoweit auszugehen, weil die Regelungen über den Verkehr mit Bedarfsgegenständen – insbesondere mit Blick auf die toxikologischen Gefahren (vgl. §§ 30, 32 LFGB) – vom Gesetzgeber bewusst in das LFGB integriert wurden und Lebensmittel und Bedarfsgegenstände insoweit gleich behandelt werden. Für die Straftatbestände des Chemikalienrechts kann im Hinblick auf die Sorgfaltsanforderungen aus Gründen der Rechtseinheit und dem im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) von vergleichbaren Sorgfaltsanforderungen ausgegangen werden.

Rechtsprechung und Literatur zum Lebensmittelstrafrecht haben in Bezug auf die Sorgfaltspflichten der jeweils beteiligten Wirtschaftakteure eine differenzierte Stufenverantwortlichkeit in der Vertriebskette entwickelt, aus der sich bestimmte Kontroll- und Prüfpflichten ableiten lassen.

Sorgfaltspflicht des Herstellers

Als Hersteller gilt im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht nach überwiegender Auffassung derjenige, der das betreffende Produkt selbst produziert hat (*Anm.: Sackreuther, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, § 58 LFGB Rn. 70; Dannecker, in: Zipfel/Rathke, 133. EL März 2012, Vor § 58 LFGB Rn. 212. Vgl. auch die Legaldefinition des Begriffs „herstellen“ i.S.d. § 3 Nr. 2 LFGB*). Anders als im Non-Food-Produktsicherheitsrecht wird der sog. Quasi-Hersteller, also derjenige, der ein Produkt herstellen lässt und es durch entsprechende Produktkennzeichnung unter eigenem Namen vermarktet, nicht als Hersteller eingestuft.

Dem Hersteller kommt nach der Rechtsprechung im Lebensmittelrecht eine herausragende Verantwortung zu. Er muss seine interne Organisation derart gestalten, dass die rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben für die Produktion umfassend eingehalten werden (*Anm.: Dannecker, in: Zipfel/Rathke, 133. EL März 2012, Vor § 58 LFGB Rn. 212; Benz, ZLR 1989, 679 (680)*) und durch eine ausreichende Zahl an Stichproben gewährleisten, dass Beschaffenheit und Bezeichnung der Erzeugnisse mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen. Die Rechtsprechung hat bisher feste quantitative Angaben etwa zum erforderlichen Umfang und zur Intensität der vom Hersteller vorzunehmenden Kontrollen und Stichproben vermieden (*Anm.: Dannecker, in: Zipfel/Rathke, 133. EL März 2012, Vor § 58 LFGB Rn. 185; Benz, ZLR 1989, 679 (685)*). Umfang und Qualität der Stichproben müssen allerdings so bemessen sein, dass – abgesehen von generell unvermeidbaren Ausreißern – das Inverkehrbringen nicht konformer Lebensmittel zuverlässig verhindert wird (*Anm.: Vgl. OLG Zweibrücken NSTZ-RR 2005, 247 (248); OLG Karlsruhe, ZLR 1990, 48; OLG Düsseldorf, ZLR 1979, 57*). Eine konkrete Vorgabe zu Art, Ausmaß und Intensität der erforderlichen Prüfungen sowie Stichproben für einzelne Erzeugnisse existiert indes nicht. Denn bei der Warenkontrolle sind stets auch die Art des zu untersuchenden Stoffs, sein Charakter, das von ihm ausgehende Risiko, die Auftretenswahrscheinlichkeit, konkrete Expositionswege etc. von Bedeutung (*Anm.: Dannecker/Bülte, in: Achenbach/Ransiek, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2011, 2. Teil und 2. Kapitel Rn. 115*). Bei Waren, die durch einen automatisierten Herstellungsprozess von weitgehend gleichbleibender Qualität gewonnen werden, kann nach Auffassung der Rechtsprechung im Einzelfall

allerdings auch eine kleinere Einheit des Erzeugnisses (Stichprobe) für eine gesamte Produktionscharge als repräsentativ eingestuft werden (*Anm.: KG LMRR 1982, 41; Benz, ZLR 1989, 679 (685)*).

Sorgfaltspflicht des EU-Importeurs

Als erstem Inverkehrbringer innerhalb des Europäischen Binnenmarktes obliegt nach der lebensmittelrechtlichen Rechtsprechung auch dem EU-Importeur die Pflicht zur stichprobenartigen Untersuchung der von ihm importierten Erzeugnisse, um deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Schadstofffreiheit sicherzustellen (*Anm.: Sackreuther, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, § 58 LFGB Rn. 73; Dannecker, in: Zipfel/Rathke, 133. EL März 2012, Vor § 58 LFGB Rn. 222 a*). Die Anforderungen an Umfang und Intensität orientieren sich dabei zwar grundsätzlich an denjenigen des Herstellers. Da der EU-Importeur indes selbst keine Herstellerverantwortung trägt, spielen im Rahmen seiner Prüfpflichten auch andere Aspekte wie etwa die Zuverlässigkeit des Lieferanten oder Art und Umfang der vom Lieferanten durchgeführten Prüfungen eine wesentliche Rolle (*Anm.: OLG Zweibrücken NStZ-RR 2005, 247*). Der erforderliche Prüfungsumfang des EU-Importeurs kann sich mithin reduzieren, wenn er sich über die Arbeitsweise des ausländischen Produktionsbetriebes im Detail hinreichend sichere Kenntnisse verschafft hat und für die konkret gelieferten Produkte über qualifizierte, vom Lieferanten beigebrachte Prüfzertifikate verfügt (*Anm.: Dannecker, in: Zipfel/Rathke, 133. EL März 2012, Vor § 58 LFGB Rn. 222 b; Meyer, in: Meyer/Streinz, LFGB – BasisVO, 2. Aufl. 2012, Art. 17 Rn. 33; vgl. auch KG LMRR 1982, 41; LG Berlin, LRE 10, 166 (168)*). Ungeachtet dessen darf der EU-Importeur seine Untersuchungspflichten für die von ihm importierten Waren jedenfalls nicht vollständig durch privatrechtliche Vereinbarung auf seinen ausländischen Lieferanten übertragen (*Anm.: BVerwG LRE 24, 349; Rützler, in: Streinz, Lebensmittelrechts-Handbuch, 28. Aufl. 2008, II.A.4.c.*); Benz, ZLR 1989, 679 (685)). Er hat vielmehr zusätzlich auch selbst stichprobenartige Überprüfungen der importierten Erzeugnisse durchzuführen bzw. zu veranlassen, um deren Gesetzeskonformität sicherzustellen (*Anm.: Vgl. OLG Koblenz LMRR 1982, 8; Sackreuther, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, § 58 LFGB Rn. 75*). Eine Erhöhung der Anzahl an Stichproben ist erforderlich, wenn betriebsintern, durch behördliche Überwachung oder auf anderem Wege (z.B. über die Medien) Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben festgestellt worden sind und damit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erzeugnisse eines bestimmten Lieferanten nicht durchgehend den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (*Anm.: OLG Düsseldorf LMRR 1994, 61*).

Sorgfaltspflicht des Händlers

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Handels ist zwischen Einzelhändlern, die Produkte gem. Art. 3 Nr. 7 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 direkt an Endkunden vertreiben, und Großhändlern zu unterscheiden, die ihre Produkte an andere Händler vertreiben und somit nicht als letztes Glied in der Vertriebskette einzustufen sind (*Anm.: Vgl. Meyer, in: Meyer/Streinz, LFGB – BasisVO, 2. Auflage 2012, Art. 3 Rn. 7*).

Der Großhändler ist grundsätzlich gehalten, die ihm gelieferten Erzeugnisse einer gewissen Stichprobenkontrolle zu unterziehen. Anders als der Hersteller und EU-Importeur kann der Großhändler allerdings ausnahmsweise weitestgehend von der Verpflichtung zur Prüfung

eigener Stichproben entbunden sein, wenn er die Konformität der Erzeugnisse auf andere Weise, etwa durch qualifizierte Nachweise über erfolgte einschlägige, erfolgreiche und zeitlich unweit zurückliegende Untersuchungen des Vorlieferanten hinreichend sicherstellen kann (*Anm.: OLG Hamburg, NStZ 1983, 269; LG Berlin, LRE 3, 364; OLG Zweibrücken, LRE 10, 155; BayObLG LRE 2, 182*). Darüber hinaus trägt der Großhändler die volle Verantwortung für negative Veränderungen des Erzeugnisses in seinem Einflussbereich und muss in diesem Zusammenhang insbesondere ordnungsgemäße Lagerbedingungen gewährleisten (*Anm.: Sackreuther, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, § 58 LFGB Rn. 78*).

Der Einzelhändler darf indes – mit Blick auf die Sorgfaltspflichten der ihm in der Vertriebskette vorgeschalteten Wirtschaftsakteure – grundsätzlich auf die Konformität der ihm gelieferten Erzeugnisse vertrauen (*Anm.: KG LMRR 1986, 26*), soweit er aufgrund vorliegender Dokumentation über durchgeführte Produktprüfungen seitens der ihm in der Lieferkette vorgeschalteten Wirtschaftsakteure davon ausgehen darf, dass die von ihm gehandelte Ware den gesetzlichen Anforderungen an die Schadstofffreiheit entspricht. Eine Pflicht zur Durchführung eigener Prüfungen entsteht für den Einzelhändler allerdings dann, wenn ihm – trotz Existenz einer entsprechenden Dokumentation über erfolgreich durchgeführte Produktprüfungen der Vorlieferanten – Anhaltspunkte für die fehlende Übereinstimmung seiner Ware mit den gesetzlichen Vorgaben vorliegen (z. B. bei konkreten Beanstandungen der Ware eines Herstellers, bei äußerlich erkennbaren Auffälligkeiten, einschlägiger Medienberichterstattung, RAPEX-Meldungen in Bezug auf das konkrete Produkt etc.) (*Anm.: Dannecker, in: Zipfel/Rathke, 133. EL März 2012, Vor § 58 LFGB Rn. 227*). Selbstverständlich muss auch der Einzelhändler jede negative Beeinflussung seiner Produkte in seinem Einflussbereich vermeiden und dabei insbesondere ordnungsgemäße Lagerbedingungen sicherstellen (*Anm.: OLG Koblenz, LMRR 1985, 36; KG LMRR 1998, 88*).

Zu beachten ist schließlich noch, dass ein Händler, der seine Waren aus dem EU-Inland bezieht, gegebenenfalls als sog. „Scheinimporteur“ eingestuft werden kann, wenn er durch entsprechende Kennzeichnung der Produkte gegenüber dem Verbraucher den Eindruck erweckt, die Ware selbst aus dem EU-Ausland importiert zu haben. In diesem Fall wird er mit Blick auf die Sorgfaltspflichten dem (tatsächlichen) EU-Importeur gleichgestellt (*Anm.: Vgl. OLG Hamburg NStZ 1983, 269*).

Schlussbemerkung

Schadstoff-Compliance ist heute integraler Bestandteil der Product Compliance. Die dynamisch fortschreitende europäische Harmonisierung stofflicher Beschränkungen für unterschiedlichste Arten von Erzeugnissen führt dazu, dass die Wirtschaftsakteure in Europa die stoffliche Zusammensetzung der von ihnen vertriebenen Produkte nicht nur verstehen müssen, sondern darüber hinaus auch aktiv prüfen müssen, ob sie aktuell zum Zeitpunkt des jeweiligen Inverkehrbringens beschränkte Schadstoffe enthalten.

Seitdem die strafrechtliche Verfolgung behördlicherseits entdeckter Schadstoffbefunde in Deutschland flächendeckend Usus geworden ist, muss heute damit gerechnet werden, dass jeder behördliche Schadstoffbefund strafrechtliche Ermittlungen nach sich zieht, wobei sich die Ermittlungen regelmäßig zunächst gegen die Vorstände und Geschäftsführer der

betroffenen Unternehmen richten, solange den Ermittlungsbehörden die konkret für das Schadstoffmanagement im Unternehmen verantwortlichen Personen nicht bekannt sind. Auch wenn erste strafrechtliche Ermittlungsverfahren mitunter seitens der Staatsanwaltschaften gem. § 153a StPO gegen Geldauflage eingestellt werden, sollte im Blick behalten werden, dass derartige Verfahrenseinstellungen gegenüber ein und derselben Person wegen vergleichbarer Delikte regelmäßig nur einmal in Betracht kommen. Wenn im Unternehmen indes die Prozesse des Schadstoffmanagements nicht stimmen, ist mit Blick auf die aktuelle Vollzugspraxis absehbar, dass es zu weiteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kommt, bei denen dann eine entsprechende Verfahrenseinstellung nicht mehr erreicht werden kann.

Insbesondere der Handel sollte sich darüber im Klaren sein, dass er in besonderer Weise gegenüber strafrechtlichen Ermittlungen und Sanktionen exponiert. Dies gilt nicht nur für Eigenmarken-, sondern auch für Fremdmarkenprodukte, weil der maßgebliche Begriff des Inverkehrbringens insoweit keine Differenzierung vorsieht. Für die zuständigen Behörden ist es vor diesem Hintergrund besonders einfach, das Unternehmen in die strafrechtliche Verantwortung zu nehmen, bei dem die schadstoffbelastete Produktprobe gezogen wurde. Durch seine regelmäßig breite Produktpalette ist der Handel daher in hohem Maße angreifbar. Es lohnt sich daher gerade für den Handel, die händlerspezifischen Sorgfaltspflichten strikt zu beachten und deren weitere Entwicklung genau zu verfolgen.

AKTUELLES

Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung ist an die Delegierten Richtlinien (EU) 2016/1028 und (EU) 2016/1029 zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EG angepasst worden. Die beiden Richtlinien beschreiben die Ausnahmen für Blei in Loten bei bestimmten Geräten und für Cadmium-Anoden in Herschzellen.

Nutzung des 700 MHz-Frequenzbandes erlaubt

Ab dem 30. Juni 2020 gestatten die Mitgliedstaaten die Nutzung des Frequenzbands 694-790 MHz („700-MHz-Band“) für terrestrische Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen können. Damit ist der Weg frei für die 5G-Netze.

Die Mitgliedstaaten haben jedoch grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Bereitstellung des 700-MHz-Bands aus wichtigen Gründen um bis zu zwei Jahre zu verschieben.

Änderungen bei der Spielzeugrichtlinie hinsichtlich des zulässigen Gehaltes an Bisphenol A

Die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG enthält Vorschriften für chemische Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind.

In Anhang II Anlage C der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG sind spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe festgelegt, die in Spielzeug verwendet werden, das für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Der spezifische Migrationsgrenzwert für Bisphenol A (CAS-Nummer 80-05-7) beträgt derzeit noch 0,1 mg/l. Die Europäischen Normen EN 71-10:2005 (Probenvorbereitung) und EN 71-11:2005 (Analyseverfahren) enthalten die dafür erforderlichen Prüfverfahren. Gemäß der Norm EN 71-10:2005 müssen 10 cm² eines Spielzeugmaterials eine Stunde lang mit 100 ml Wasser extrahiert werden. Der spezifische Grenzwert von 0,1 mg/l wird eingehalten, wenn während dieser Extraktion nicht mehr als 0,01 mg Bisphenol A aus dem Spielzeugmaterial austreten.

Auf der Grundlage neuer Daten zu Bisphenol A und verfeinerter Verfahren sind diese Grenzwerte jetzt korrigiert worden. Ab dem 26. November 2018 gilt ein geänderter Migrationsgrenzwert von 0,04 mg/l, gemessen entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Litauen:

Schulbücher für allgemeinbildende Fächer (Notifizierung 2017/0205/LT - X40M)
Durch den Entwurf der Verordnung erfolgt eine Neufassung der Hygienenorm HN 22:2017 „Schulbücher für allgemeinbildende Fächer - Anforderungen des Gesundheitsschutzes“ (im Folgenden: Hygienenorm), in der die Anforderungen des Gesundheitsschutzes für die in Verkehr gebrachten Schulbücher für allgemeinbildende Fächer, d.h. für Schüler zum mehrmaligen Gebrauch bestimmte Lehrmittel, die einen methodischen Rahmen enthalten und für eine bestimmte Ausbildungsstufe oder ein bestimmtes Schuljahr, einen Lehrbereich, integrierten Kurs, ein Fach oder Modul vorgesehen sind (im Folgenden: Schulbuch), festgelegt werden.

Die Hygienenorm legt die Anforderungen an die Grammatik des Papiers, das für den Druck von Schulbüchern verwendet wird, die im Schulbuch verwendeten Schriftgrößen, das Format des Schulbuchs (Breite und Höhe) und das Gewicht fest.

Das Ziel besteht in der Änderung der litauischen Hygienenorm HN 22:2003 „Schulbücher“, bestätigt durch die Verordnung Nr. V-345 des Gesundheitsministers der Republik Litauen vom 11. Juni 2003.

Tschechische Republik:

Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C063-16, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an die definierten Messgeräte einschließlich der Prüfmethode bei der Eichung der definierten Messgeräte: „Biegeschwinger-Dichtemessgeräte für Gase“ (Notifizierung 2017/0210/CZ - I10)

Betroffen sind Biegeschwinger-Dichtemessgeräte für Gase und Biegeschwinger Biegeschwinger werden in der Tschechischen Republik als definierte Messgeräte nach Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie, für die eine Typgenehmigung sowie eine Erst- und Folgeeichungen vorgeschrieben sind, in Verkehr gebracht. Gegenstand dieser

notifizierten Vorschrift ist die nationale metrologische Regelung durch Typgenehmigung und Eichung von Messgeräten, die als Glieder von Messgeräten und Messsystemen der Durchflussmenge von Fluiden verwendet werden.

Diese Vorschrift legt das geforderte metrologische Niveau für die Anerkennung von im Ausland ausgestellten Typgenehmigungsbescheinigungen und im Ausland durchgeführten Ersteichungen von Messgeräten fest.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Armenien:

Änderungen der Technische Vorschriften der Zollunion - Über die Sicherheit von Hochdruckgeräten - (CU TR 032/2013) (Notifizierung G/TBT/N/ARM/80)

Brasilien:

Ministergesetz: Nr. 209 vom 8. Juni 2010 – Unterhaltungsartikel (Notifizierung G/TBT/N/BRA/377)

MME-Verordnung 29 vom 26. Januar 2017 (Elektromotoren) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/715)

Inmetro-Verordnung Nr 124 vom 15. Mai 2017 (Dekret Nr 124 vom 15. Mai 2017) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/717)

Chile:

Festlegung des Geltungsbereichs für das Verfahren zur Umsetzung des Zertifizierungssystems Nr. 2 unter dem Obersten Dekret Nr. 298/2005 des Ministeriums für Wirtschaft, Entwicklung und Wiederaufbau (Notifizierung G/TBT/N/CHL/404)

China:

Staatliche Norm der Volksrepublik China: Werkstoffe für Innenausbau - Grenzwerte der Formaldehyd-Emissionen von Holzwerkstoffen und Veredelungsprodukten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1201)

Indien:

Photovoltaik - Systeme, Geräte und Komponenten (Voraussetzungen für die obligatorische Registrierung) - Anordnung aus 2017 (Notifizierung G/TBT/N/IND/59)

Japan:

Überarbeitung der Umsetzungsverordnung - Umsetzung der Verordnung und Einführung der Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) zu dem Gesetz über die rationelle Nutzung von Energie (Notifizierung G/TBT/N/JPN/558)
Festlegung von Mindestanforderungen für wiederaufbereitete Einweg-Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/JPN/559)

Kanada:

Beratung über die Norm (RSS)-252 für Funkanlagen, Ausgabe 1, Intelligente Verkehrssysteme - Dedicated Short Range Communications (DSRC) - On-Board Unit (OBU) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/526)

Korea:

Das Energieverbrauchsrationalisierungsgesetz - Durchführungsverordnung (Revision) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/717)

Neuseeland:

Klimaanlagen (Notifizierung G/TBT/N/NZL/78)

Paraguay:

Dekret Nr. 7103/2017 zur Schaffung eines Registers mit Herstellern und Importeuren von Glühlampen und Leuchtstofflampen unter der Verantwortung des Ministeriums für Industrie und Handel sowie die Festlegung der Regelungen für die Einfuhrlizenzen und obligatorische Energieeffizienz-Zertifizierungen (Notifizierung G/TBT/N/PRY/92)

Peru:

Verordnungsentwurf zur Festlegung der Einstufungsregeln und der wesentlichen Grundsätze der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/PER/93)

Santa Lucia:

Gesetzliche Regelung Nr. 7 von 2016, Metrologisches Einheitensystem - Verordnung aus 2016

Taiwan:

Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Commodity Inspection Act - Küchenmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/271)
Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Commodity Inspection Act - Galvanische Zellen und Batterien (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/272)
Entwurf der obligatorischen Anforderungen an die Wassereffizienzetikettierung und deren Standard-Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/273)
Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Commodity Inspection Act - Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/274)

Tansania:

CDC 18 (4991) P3 - Toilettenbürsten – Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/TZA/92)
CDC 18 (4988) P3 – Kehrbesen – Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/TZA/93)
CDC 18 (4992) P3 - Wischmopps – Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/TZA/94)
CDC 18 (4990) P3 – Sieb-Moppeimer – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/TZA/98)

Thailand:

NTC TS 1015-2552: Technischer Standard für internationale Mobilfunk (IMT) Geräte mit IMT-2000 CDMA Direct Spread Technology: Endgeräte (Notifizierung G/TBT/N/THA/317)
NTC TS 1004-2553: Technischer Standard für die Benutzerausrüstung von Mobilfunk - Mobilfunk mit GSM-Technologie (Notifizierung G/TBT/N/THA/341)

Türkei:

Türkische Lebensmittelvorschriften über aktive und intelligente Materialien und Artikel, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen (Notifizierung G/TBT/N/TUR/88)
Türkische Lebensmittelvorschriften über Materialien und Artikel, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen (Notifizierung G/TBT/N/TUR/89)

Uganda:

DUS 1756-1: 2017, Sprengstoff für kommerzielle Zwecke - Spezifikation - Teil 1: Emulsionssprengstoff (Notifizierung G/TBT/N/UGA/685)

Vereinigte Staaten:

Sicherheitsanforderungen - Verletzungen an Tischsägen durch den Kontakt mit dem Sägeblatt (Notifizierung G/TBT/N/USA/1289)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände (2013/29/EU) (Amtsblattmitteilung 2017/C 149/01 vom 12.05.2017)
- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 149/02 vom 12.05.2017)

Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände 2013/29/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 149/01 vom 12.05.2017)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat eine erste Normenliste mit harmonisierten Normen zur

neuen Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände (2013/29/EU) veröffentlicht, die bereits seit dem 01.07.2015 verbindlich ist.

Im Vergleich zur letzten für die alte Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände (2007/23/EG) erschienenen Normenliste in 2013/C 136/06:2013-05-15 hat sich nur geändert, dass die Teile 1 bis 5 von EN 15947 aus dem Jahr 2010 durch die Nachfolger von 2015-12 ersetzt worden sind.

Schön jetzt zu erfahren, dass die Ausgaben von 2010 hätten bis 30.06.2014 angewendet werden dürfen ...

Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 149/02 vom 12.05.2017)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 11 neue ETSI-Normen in diesem Verzeichnis.

Von den 11 neuen ETSI-Normen sind 8 Normen Nachfolger von aus der R&TTE bekannten Normen:

- EN 301178 V 2.2.2:2014-04
- EN 301908-3 V 11.1.3:2017-04
- EN 301908-13 V 11.1.1:2016-07
- EN 301908-14 V 11.1.2:2017-04
- EN 301908-18 V 11.1.2:2017-04
- EN 302017 V 2.1.1:2017-04
- EN 302502 V 2.1.1:2017-03 und
- EN 302729 V 2.1.1:2016-12.

Diese 2 Normennummern gab es für die R&TTE noch nicht:

- EN 303132 V 1.1.1:2017-03 und
- EN 303354 V 1.1.1:2017-03.

Und bei der EN 302885 gibt es jetzt schon die 3. Generation innerhalb der RED:

EN 302885 V 2.2.3:2017-04 (Nachfolger von EN 302885 V 2.2.2:2017-03).

Bei den zwei zweifelhaften Fällen aus der vorhergehenden Amtsblattmitteilung ist im einen Fall stillschweigend die EN 302018-2 V 1.1.1:2002-10 durch die EN 302018-2 V 1.2.1:2006-03 ersetzt worden.

TERMINE

CE Maschinenrichtlinie - Grundlagen & Praxisanwendung

Termin: 26.06.2017

Veranstalter: InTuS Akademie

Ort: Ratingen

Mehr Infos:

www.intusakademie.de/seminar%C3%BCbersicht/ce-maschinenseminare/

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 03.07.2017

Veranstalter: TÜV Nord Akademie

Ort: Bielefeld

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=625783

Sicherheitstechnik in der Fluidik

Termin: 05.07.2017

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) Automotive (TAW)

Termin: 27.07.2017

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Altdorf bei Nürnberg

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=622822

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Zurzeit sind keine aktuellen Stellenanzeigen vorhanden.

Erreichen Sie Ihre Zielgruppe mit einer Stellenanzeige exklusiv, direkt und ohne Streuverluste sowie mit einem sehr hohen Aufmerksamkeitswert.

Informationen zu den Möglichkeiten einer Anzeigenschaltung finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/Mediadaten.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelle Normenliste zur Funkanlagenrichtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Aktuelle Normenliste zur Pyrotechnikrichtlinie)

PRAXISTIPPS

IFA Report 2/2017 „Funktionale Sicherheit von Maschinensteuerungen“ verfügbar

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), www.dguv.de)

Die Norm DIN EN ISO 13849-1 "Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen" macht Vorgaben für die Gestaltung von sicherheitsbezogenen Teilen von Steuerungen. Dieser Report ist eine Aktualisierung des gleichnamigen BGIA-Reports 2/2008. Er stellt die wesentlichen Inhalte der Norm in ihrer dritten Ausgabe von 2016 vor und erläutert deren Anwendung an zahlreichen Beispielen aus den Bereichen Elektromechanik, Fluidtechnik, Elektronik und programmierbarer Elektronik, darunter auch Steuerungen gemischter Technologie.

Der Zusammenhang der Norm mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie wird aufgezeigt und mögliche Verfahren zur Risikoabschätzung werden vorgestellt. Auf der Basis dieser Informationen erlaubt der Report die Auswahl des erforderlichen Performance Level PLr für steuerungstechnische Sicherheitsfunktionen. Die Bestimmung des tatsächlich erreichten Performance Level PL wird detailliert erläutert. Auf die Anforderungen zum Erreichen des jeweiligen Performance Level und seine zugehörigen Kategorien, auf die Bauteilzuverlässigkeit, Diagnosedeckungsgrade, Softwaresicherheit und Maßnahmen gegen systematische Ausfälle sowie Fehler gemeinsamer Ursache wird im Detail eingegangen.

Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Anforderungen in die steuerungstechnische Praxis ergänzen das Angebot. Zahlreiche Schaltungsbeispiele zeigen bis auf die Ebene der Bauteile hinunter, wie die Performance Level a bis e mit den Kategorien B bis 4 in den jeweiligen Technologien technisch umgesetzt werden können. Sie geben dabei Hinweise auf die verwendeten Sicherheitsprinzipien und sicherheitstechnisch bewährte Bauteile. Zahlreiche Literaturhinweise dienen einem tieferen Verständnis der jeweiligen Beispiele. Der Report zeigt, wie die Anforderungen der DIN EN ISO 13849-1 in die technische Praxis umgesetzt werden können, und leistet damit einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung und Interpretation der Norm auf nationaler und internationaler Ebene

Zur vollständigen Meldung: <http://www.dguv.de/ifa/publikationen/reports-download/reports-2017/report-2-2017/index.jsp>

Direktlink zum IFA-Report 2/2017:
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/rep0217.pdf>

... UND WEITERHIN

Erinnerung: CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung für Kabel nach Bauproduktenverordnung

Kabel und Leitungen müssen ab Juli 2016 gemäß Bauprodukteverordnung (EU) 305/2001 auf Grundlage der Norm EN 50575 „Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel – Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten“ mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden.

Vereinfacht gesagt geht es bei der Norm um das Verhalten der Ummantelung im Brandfall. Zusätzliche Eigenschaften wie Rauchentwicklung bzw. -dichte, Säureentwicklung, Korrosivität oder Abfallen brennender Tropfen ergänzen diese Anforderungen.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.07.2017

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877